

Von: Kuhmann, Michael
Gesendet: Freitag, 13. Januar 2017 12:33
An: 'simone.janas@gmx.de'
Betreff: Plangenehmigung Erlenbachausbau

Sehr geehrte Frau Janas,

in Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 09.10.2016 erhalten Sie anbei eine Mehrfertigung unserer Entscheidung vom 12.01.2017 zu o. g. Vorhaben.

Ihre Anregungen unter Nr. 3, 4 und 6 sind in den Planunterlagen bereits enthalten. Da die Durchführung entsprechend den zugehörigen Planunterlagen zu erfolgen hat, haben wir diese Forderungen nicht nochmals separat aufgenommen.

Die Forderung Nr. 1 konnten wir in unsere Entscheidung nicht aufnehmen, da sich diese auf die Erschließung des Baugebietes bezieht und nicht auf den Ausbau des Erlenbaches.
Ihre Forderungen Nr. 2 und 5 beziehen sich auf den Gewässerrandstreifen. Dieser ist per Gesetz auf 10 m im Außenbereich und 5 m im Innenbereich festgesetzt (§ 29 WG).

Die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von fünf Metern ist jedoch erst ab dem 1. Januar 2019 verboten (§ 29 Abs. 3 Nr. 3 WG).

Die Umsetzung Ihrer Forderungen konnten wir aus rechtlicher Sicht daher nicht verbindlich in den Bescheid aufnehmen, auch im Hinblick darauf, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Maßnahmenkonzept gemäß LBP bereits ausgeglichen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kuhmann

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Wasserrechtsamt-
Kurpfalzring 106
69123 Heidelberg
Telefon : [+49 6221 522-2172](tel:+4962215222172)
Telefax : [+49 6221 522-92172](tel:+49622152292172)
E-Mail : michael.kuhmann@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

mit Empfangsbekanntnis

Gemeinde Dielheim
Hauptstraße 37
69234 Dielheim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Wasserrechtsreferat

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 43.04 - 691.171:2260000101756

Bearbeiter Michael Kuhmann
Zimmer-Nr. 126

Telefon +49 6221 522-2172

Fax +49 6221 522-92172

E-Mail michael.kuhmann@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 12.01.2017

Antragsteller: Gemeinde Dielheim, Hauptstraße 37, 69234 Dielheim

Gemarkung: Dielheim-Horrenberg, Erlenbachweg

Flurstücknummer: 2832

Titel: Verlegung Erlenbach

Plangenehmigung

I.

Der Gemeinde Dielheim wird auf Antrag vom 12.07.2016, zuletzt geändert am 25.07.2016 gemäß §§ 68 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 82 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die

Plangenehmigung

zum Ausbau des Erlenbachs (Flurstück Nr. 2832, nach Umlegungsverfahren Flurstück Nr. 8683 der Gemarkung Dielheim-Horrenberg) im Bereich des Baugebietes „Erlenbachwiesen II und III“ auf dem Abschnitt zwischen dem Feldweg (Flurstück Nr. 2847) und der Verdolung der bestehenden Wohnbebauung im Erlenbachweg (Flurstück Nr. 6844) erteilt.

Die Maßnahme dient unter anderem als Ausgleich für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans „Erlenbachwiesen II und III“.

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38

ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund/Wieblingen

Der Ausbau umfasst im Wesentlichen:

- die gewässerbaulichen Maßnahmen am Erlenbach mit
 - Mäandrierung des Gewässerlaufs auf einer Länge von ca. 152 Metern,
 - Verlängerung der bestehenden Verdolung um ca. 6 Meter,
 - Auflösung der bestehenden Feldwegquerung mit Verdolung,
 - Beseitigung des Sohlversprungs und Anpassung des Längsprofils,
 - Beseitigung der Sohlbefestigung aus Betonhalbschalen.
- die Anlage eines geschotterten Fußweges auf der rechten Uferseite des Erlenbachs auf dem Flurstück Nr. 2651 (nach Umlegungsverfahren Flurstück Nr. 8683), Gemarkung Dielheim-Horrenberg mit Anlage von Sitzsteinen und einem Gewässerzugang mittels Steinblöcken.
- die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Entscheidung beinhaltet ferner:

Das nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Benehmen im Rahmen der Eingriffsregelung für die Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und der bauzeitlich beschränkten Beeinträchtigung der Erholungsfunktion.

Kein Bestandteil dieser Gestattung ist die Einleitung der Dachflächenwässer aus dem neuen Baugebiet in den Erlenbach und den Hohberggraben. Der Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Niederschlagswasser aus reinen Wohngebieten in oberirdische Gewässer ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg und §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungs- und erlaubnisfrei.

II.

Bestandteil der Gestattung sind nachstehend aufgeführte, mit dem Gestattungsvermerk versehene Unterlagen:

A Antragsschreiben der Gemeinde Dielheim vom 12.07.2016 mit Nachlieferungsschreiben vom 25.07.2016

B Projektunterlagen des Ingenieurbüros Willaredt Ingenieure GbR, Projekt-Nr. 69750 mit

Anlage 1

Erläuterungsbericht vom Juli 2016

Anlage 2

Hydraulische Berechnung Gewässerprofile vom Juli 2016

Anlage 3

Übersichtskarte, ohne Maßstab vom Juli 2016

Anlage 4

Lageplan im Maßstab M 1 : 250 vom 18.07.2016

Anlage 4.1

Umlegungskarte im Maßstab M 1 : 500 vom 04.07.2016

Anlage 5.1

Gewässerquerschnitt bei Station 0+040 und 0+120 im Maßstab M 1 : 100 vom 06.07.2016

Anlage 5.2

Gewässerquerschnitt Achse 400 bei Station 0+060, 0+080 und 0+100 im Maßstab 1 : 100 vom 06.07.2016

Anlage 6

Längenschnitt, Achse Erlenbachgraben im Maßstab 1 : 250/100 vom 06.07.2016

Anlage 7

Materialien zur UVP-Vorprüfung zum Wasserrechtsantrag Erschließung Baugebiet „Erlenbachwiesen II und III“ Gewässerausbau des Erlenbachgraben des Planungsbüros für Gartengestaltung und Landschaftsplanung Ostholthoff vom 29.06.2016

Anlage 8

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Planungsbüros für Gartengestaltung und Landschaftsplanung Ostholthoff vom Juni 2016 mit

- Anlage 1: Bestandsplan im Maßstab M 1 : 250 vom 29.06.2016
- Anlage 2: Maßnahmenplan im Maßstab M 1 : 250 vom 29.06.2016

Anlage 9

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Baugebiet „Erlenbachwiesen II und III“ des Planungsbüros Beck und Partner, Karlsruhe, unter Mitwirkung von Dipl.-Biol. Brigitte Heinz, Neckargemünd/Dilsberg vom 04.08.2016

III.

Nebenentscheidungen

1. **Bauüberwachung**

Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist jederzeit zu gewährleisten.

2. **Fachbauleiter/ Landschaftsplaner/ ökologischer Baubegleiter**

Um die Einhaltung und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen zu gewährleisten, ist während der Bauausführung eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Die Bestellung des Sachverständigen / Landschaftsplaners und dessen Annahmeerklärung ist dem Landratsamt -Wasserrechtsamt- vor Baubeginn vorzulegen.

3. **Abnahme**

Gemäß § 78 Abs. 2 WG wird die Abnahme des Ausbauvorhabens angeordnet. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig mit dem Landratsamt -Wasserrechtsamt- abzustimmen.

4. **Gebühren**

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz gebührenfrei.

IV.

Die Gestattung ergeht unter nachstehenden

Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen:

Ausführung

1. Das Vorhaben ist entsprechend den oben aufgeführten Unterlagen zu errichten, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Bauausführung hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft zu erfolgen.
3. Beginn und Ende der Bauausführung sind dem Landratsamt -Wasserrechtsamt- rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

4. Beim Bau der Anlagen ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Wassers, z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Betonschlämme, Benzin, Mineralöl, andere wassergefährdende Stoffe usw. oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Gewässereintrübungen sind so gering wie möglich zu halten.
5. Es muss gewährleistet werden, dass das Gewässer auch während der Zeit der Ausführung als zusammenhängendes Fließgewässer erhalten bleibt.
6. Während der Ausführung dürfen Hindernisse, die den freien Abfluss des Gewässers beeinflussen, nur in unumgänglich notwendigem Umfang ins Gewässerbett eingebracht werden. Spätestens mit Beendigung der Arbeiten sind sämtliche Hindernisse zu entfernen. Bei Hochwasser ist der Abflussquerschnitt unverzüglich freizumachen. Nicht entfernbare Teile sind besonders zu sichern.
7. Werden bei der Gewässerneuprofilierung, insbesondere im Sohlenbereich, durchlässige Böden angetroffen, sind diese mit einer ca. 20 - 30 cm starken Lehmschlagschicht abzudichten.
8. Der neu entstehende Gewässerlauf des Erlenbachs ist so zu profilieren, dass er die jeweiligen Bemessungswassermengen gesichert abführen kann. Auf ausreichendes Gefälle ist zu achten.

Allgemeine Nebenbestimmungen

9. Jede wesentliche Abweichung von den Planunterlagen und nachträgliche Änderung an der Anlage bedarf eines vorherigen gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens.
Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt entscheidet das Landratsamt -Wasserrechtsamt-.
10. Unwesentliche Änderungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit dem Landratsamt -Wasserrechtsamt- abzustimmen und schriftlich zu fixieren.
11. Sofern unwesentliche Planabweichungen erfolgen, sind nach Fertigstellung der Anlage innerhalb von sechs Monaten Bestandspläne entsprechend der Bauausführung herzustellen und 3-fach beim Landratsamt -Wasserrechtsamt- einzureichen.
Die Ausführungspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und den Antragsteller unterschriftlich anzuerkennen.

Bei Ausführung des Vorhabens nach den genehmigten Plänen ist eine durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherrn unterschriebene entsprechende Bestätigung vorzulegen.

12. Anfallender Aushub sollte, soweit möglich, vor Ort wieder eingebaut werden. Überschüssiges Aushubmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.
13. Etwaige Genehmigungen, für die Zwischenlagerung oder den anderweitigen Einbau des überschüssigen Erdmaterials, sind von dieser Gestattung nicht erfasst und rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten einzuholen.
14. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Plangenehmigung gem. § 75 Abs. 4 LVwVfG außer Kraft.
15. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Naturschutz

16. Das Vorhaben ist antragsgemäß und nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auszuführen.
17. Die Bauausführung (z. B. Maschineneinsatz, Baustelleneinrichtung, Lagerplätze etc.) hat so schonend wie möglich zu erfolgen (Flächen- und Gehölzschutz). Ggf. ist nach Abschluss der Baumaßnahme der ursprüngliche Zustand der Flächen wiederherzustellen.
18. Die vorgeschlagenen Maßnahmen des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Wasserrechtsantrag, Gewässerausbau des Erlenbachgrabens“ vom Büro Ostholthoff vom Juni 2016 sind zwingend und vollständig umzusetzen, insbesondere das Maßnahmenkonzept und der Zeitplan auf S. 12 - 16.
19. Zur Vermeidung der Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 04.08.2016 vom Planungsbüro Ostholthoff bzw. Beck und Partner zwingend und vollständig umzusetzen, insbesondere die Maßnahmen für Vögel auf S. 12, 13 und für Fledermäuse auf S. 14.
20. Die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis-Verordnung).
Als Vorhabenträger erhalten Sie Zugang zum Kompensationsverzeichnis über folgenden Internetlink:

<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34> .

Altlasten Bodenschutz

21. Sofern Boden zur Auffüllung bzw. zum Auftrag in den Vorhabensbereich eingebracht werden soll, darf nur unbelasteter steinfreier Boden, welcher der örtlichen Qualität entspricht, verwendet werden. Unbelastet heißt, dass in der neu entstehenden durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschritten werden dürfen. Dies ist der unteren Bodenschutzbehörde (Kurpfalzring 106 in 69123 Heidelberg) laboranalytisch rechtzeitig vor dem Einbringen in den Vorhabensbereich zu belegen.
22. Nach Abschluss des Bodenauftrags ist unverzüglich wieder Ober- bzw. Mutterboden aufzubringen. Danach ist die Fläche umgehend mit geeigneten Maßnahmen vor Abschwemmungen zu schützen. Empfohlen wird die Ansaat und 2-jährige Kultur von Steinklee, weil Untersuchungen beste Ergebnisse bei der Verbesserung der Bodenstruktur gezeigt haben.
23. Der Auftrag des Bodens ist technisch und unter Berücksichtigung des Feuchtezustandes so durchzuführen, dass Bodenverdichtungen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt werden. Boden, dessen Konsistenz weich bis breiig ist, darf nicht umgelagert oder befahren werden.
24. Der humose Oberboden von Auftragsflächen, ist vor der Aufbringung abzuschieben und seitlich zu lagern. Zur Vermeidung von Verdichtungen darf die Auftragsfläche nicht mit LKW oder Radladern, sondern bestenfalls mit Kettenfahrzeugen befahren werden.
Soweit Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Baustraßen auf unbefestigtem Boden errichtet werden, ist besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Verdichtungen zu richten. Falls setzungsempfindliche Böden betroffen sind, sollen die Baustraßen mit Baggermatratzen oder ähnlichem befestigt werden.
25. Vorübergehend in Anspruch genommene unbefestigte Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahme umgehend mittels Tiefenlockerung zu rekultivieren.
26. Das Lagern und Ab- bzw. Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Öle und Kraftstoffe ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist untersagt. Ausgelaufene Flüssigkeiten sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf befestigtem Boden gereinigt werden. Auch dabei ist zu beachten, dass keine ablaufenden wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen.
27. Falls bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und / oder optische Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis umgehend zu verständigen (Tel.: 06221-522-1745). Bis zur Klärung eines möglichen Verdachts sind alle Bodenarbeiten einzustellen.

28. Spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens ist der unteren Bodenschutzbehörde eine Massenbilanz vorzulegen, aus der Zu- und Abfuhr sowie Entsorgung/Verwertung der Bodenmassen hervorgehen.
29. Die untere Bodenschutzbehörde behält sich vor, bei begründetem Verdacht auf nicht sachgerechte Ausführung der Bodenarbeiten, Untersuchungen oder Rekultivierungsmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers durchführen zu lassen.

V.

Begründung:

Die Gemeinde Dielheim beantragte mit Schreiben vom 12.07.2016, zuletzt geändert am 25.07.2016, die wasserrechtliche Gestattung zum Ausbau des Erlenbachs (Flurstück Nr. 2832, nach Umlegungsverfahren Flurstück Nr. 8683 der Gemarkung Dielheim-Horrenberg) im Bereich des Baugebietes „Erlenbachwiesen II und III“ auf dem Abschnitt zwischen dem Feldweg (Flurstück Nr. 2847) und der Verdolung der bestehenden Wohnbebauung im Erlenbachweg (Flurstück Nr. 6844) auf einer Länge von ca. 158 Metern.

Die gewässerbaulichen Maßnahmen am Erlenbach stellen nach § 68 Abs. 2 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972), einen Gewässer-ausbau dar, der grundsätzlich eines Planfeststellungsverfahrens bedarf. Von der Planfeststellung kann abgewichen werden, sofern zum Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. In derartigen Fällen kann ein Plangenehmigungsverfahren gewählt werden.

Nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 ist für einen Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Danach ist für die gewässerbaulichen Maßnahmen am Erlenbach eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen wären. Nach dieser Vorprüfung im Sinne von § 3c UVPG kam das Wasserrechtsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Gesamtvorhaben **keine** erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind, die eine eingehende Beurteilung im Rahmen einer UVP erfordern. Alle notwendigen Betrachtungen wurden in den vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung berücksichtigt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde in dem Aktenvermerk vom 06.12.2016 dokumentiert. Die Feststellung zur UVP-Pflicht wurde durch die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes Rhein-Neckar-

Kreis in der Zeit vom 09.12.2016 bis zum 16.01.2017 gem. § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben; ebenso dem Unternehmensträger schriftlich mitgeteilt.

Daneben bietet § 74 Absatz 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324), die Möglichkeit, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen wenn

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
- mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
- nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Auch die hier aufgeführten Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren sind, nach Auffassung des Wasserrechtsamtes, gegeben. Alle vom Ausbavorhaben betroffenen Flurstücke mit den Nummern 2832, 2649, 2650 und 2651 (nach Umlegungsverfahren Flst.-Nr. 8683 und 8684) der Gemarkung Dielheim-Horrenberg befinden sich im Eigentum der Gemeinde Dielheim als Antragssteller. Eine Beteiligung der früheren Eigentümer der durch das Vorhaben betroffenen Grundstücke am Verfahren erübrigt sich somit.

Die am Verfahren zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben ebenfalls grundsätzlich zugestimmt.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. eine UVP, sind ebenfalls nicht erforderlich (siehe oben).

Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses kann somit, nach Wegfall der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, gem. § 68 Abs. 2 WHG wie auch nach Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 74 Absatz 6 LVwVfG, eine Plangenehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung - mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung - erteilt werden. Bezüglich der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der wasserrechtlichen Plangenehmigung wird allerdings auf § 71 WHG hingewiesen.

Die Plangenehmigung darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur erteilt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Gestattung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden; diese sind auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 13 Abs. 1, 70 Abs. 1 WHG).

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung für das Gesamtvorhaben hält das Wasserrechtsamt bei Einhaltung der getroffenen Nebenbestimmungen für gegeben.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen liegt bei dem vorliegenden Gewässerausbau nicht vor.

Gemäß den hydraulischen Berechnungen und den Darstellungen in den Gewässerquerschnitten ist der neu angelegte Gewässerlauf in der Lage, ein 100-jährliches Regenereignis abzuführen.

Zudem wird durch die Verlegung des Gewässerlaufs mit teilweise flacheren Böschungsneigungen die Abflusssituation verbessert.

Im Anhörungsverfahren wurde den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Hierbei erfolgten durchweg grundsätzlich positive Stellungnahmen. Soweit zustimmende Stellungnahmen unter berechtigten Vorbehalten erfolgten, wurde diesen durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in den Bescheid Rechnung getragen.

Den in § 6 Abs. 1 und 2 WHG formulierten Zielsetzungen (Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung) wird ebenfalls Rechnung getragen. Diese Zielvorstellungen werden durch die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde, die dem Vorhaben ebenfalls grds. positiv gegenüberstehen, noch unterstützt.

Das Erweitern der bestehenden Verdolung um ca. 6 Meter ist im Hinblick auf die naturnahe Gestaltung des Erlenbaches im übrigen Vorhabensbereich sowie die bereits bestehende, ca. 160 Meter lange Verdolung vernachlässigbar.

Vom o.g. Vorhaben werden Schutzgebiete oder Biotopstrukturen im Sinne der §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht berührt. Die Beurteilung des Vorhabens richtet sich daher alleine nach den §§ 14 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Bei Realisierung des Maßnahmenkonzeptes des „Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zum Wasserrechtsantrag Gewässerausbau des Erlenbachgrabens“ des Büros Ostholthoff vom Juni 2016 werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wieder ausgeglichen oder ersetzt.

Das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Eingriffsregelung konnte somit hergestellt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Auflagen in die Entscheidung aufgenommen und eingehalten werden.

Die in diesen Zusammenhängen gestellten Forderungen sind erfüllt bzw. werden in Form von Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen. Somit ist auch das naturschutzrechtliche Formerfordernis für die anstehende Plangenehmigung erfüllt.

Im wasserrechtlichen Verfahren sind Inhalts- und Nebenbestimmungen gem. § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Die gewässerbaulichen Maßnahmen führen, mit Ausnahme der unmittelbar von der Durchführung betroffenen Grundstücke, zu keiner weiteren Beeinträchtigung Dritter.

Erforderliche Nebenbestimmungen die zu einem Ausgleich von Schäden beitragen, welche durch das Vorhaben in der geplanten Ausführung auftreten können, wurden aufgenommen.

Damit sind die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung im Sinne von § 74 Absatz 6 LVwVG gegeben. Unter Beachtung der hierzu in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben gestattungsfähig.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kuhmann